

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

60. Stück, 19.07.1924

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 19. Juli 1924.) 60. Stück.

Inhalt:

Nr. 121. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 15. Juli 1924, betreffend die Wahlordnung für Kirchenauswahlwahlen im oldenburgischen Teile der Diözese Münster.

Nr. 121.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend die Wahlordnung für Kirchenauswahlwahlen im oldenburgischen Teile der Diözese Münster.

Oldenburg, den 15. Juli 1924.

Nachstehend wird die vom Bischöflich-Münsterschen Offizialat zu Bechta unterm 8. d. Mts. auf Grund der §§ 1, 3, 5 und 7 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, erlassene Wahlordnung für die Kirchenauswahlwahlen im oldenburgischen Teile der Diözese Münster zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Oldenburg, den 15. Juli 1924.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Gramberg.

Wahlordnung

für

die Kirchenauswahlwahlen im oldenburgischen Teil der Diözese Münster

vom 8. Juli 1924.

§ 1.

In den katholischen Kirchengemeinden im oldenburgischen Teil der Diözese Münster erfolgt die Wahl der Kirchenausschüsse nach den Vorschriften dieser Wahlordnung (§ 37 der Kirchengemeindeordnung — R.G.D. — für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924).

§ 2.

Jede Kirchengemeinde bildet einen Wahlbezirk.
Mit Genehmigung des Offizialats kann der Kirchenvorstand mehrere Wahlbezirke bilden.

§ 3.

Der Kirchenvorstand bestellt den Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter.

Sind mehrere Wahlbezirke gebildet, so ist für jeden ein Wahlvorsteher und Stellvertreter zu bestellen.

§ 4.

Der Kirchenvorstand hat zeitig vor der Wahl alphabetisch geordnete Listen

1. der wahlberechtigten Gemeindemitglieder (§§ 25, 26 R.G.D.), — Wählerliste —
2. der nach § 23 Abs. 3 R.G.D. wählbaren Grund- bzw. Hausbesitzer, — Grundbesitzerliste —, aufzustellen.

Ist eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke eingeteilt, so erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§ 5.

Die Listen (§ 4) sind vom Kirchenvorstand 14 Tage zur Einsicht und Einbringung von Einsprüchen an einem jedermann zugänglichen Orte öffentlich auszulegen.

Zeit und Ort der Auslegung sind öffentlich (§ 21 R.G.D.) bekannt zu machen.

Zwischen dem Ende der Auslegungszeit und dem Wahltermin muß ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen.

§ 6.

Während der Auslegungszeit kann jeder Beteiligte gegen die Listen beim Kirchenvorstand schriftlich oder zu Protokoll unter Angabe der Gründe Einspruch erheben, über den dieser innerhalb 7 Tagen zu entscheiden hat.

Innerhalb 7 Tagen nach Mitteilung der Entscheidung des Kirchenvorstandes kann dagegen Beschwerde beim Offizialat eingelegt werden, dessen Entscheidung vor dem Wahltag abgegeben werden muß. Die Entscheidung des Offizialats kann innerhalb eines Monats durch Rechtsbeschwerde beim Oberverwaltungsgericht angefochten werden (§ 12 R.G.D.).

§ 7.

Auch nach Ablauf der Auslegungszeit kann ein Gemeindemitglied aus den Listen gestrichen oder auf seinen Antrag wegen später erfolgten Erwerbs des Wahlrechts eingetragen werden.

Die beabsichtigte Streichung sowie die Ablehnung des Eintragungsantrages ist dem Beteiligten unter Angabe der Gründe vom Kirchenvorstand mitzuteilen. Der Beteiligte kann hiergegen nach Maßgabe des § 6 Einspruch erheben. Die Streichung darf erst nach Erledigung des Beschwerdeverfahrens erfolgen.

§ 8.

Die Gültigkeit der Wahl kann wegen unrichtiger Eintragungen in den ordnungsmäßig ausgelegten Listen nicht angefochten werden, falls gegen die Unrichtigkeit nicht nach §§ 6, 7 Einspruch eingelegt ist.

§ 9.

Die regelmäßigen Wahlen sollen im Monat November stattfinden.

§ 10.

Die Wahl ist vom Kirchenvorstand spätestens 14 Tage vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen. (§ 21 R.G.D.) Dabei sind die Wahlbezirke, der Name des Wahlvorstehers und Stellvertreters, Ort und Tag der Wahl, Anfang und Ende der für die Abgabe der Stimmzettel bestimmten, mindestens 2 Stunden betragenden Zeit, die Namen der ausscheidenden Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie die unter Berücksichtigung des § 23 Abs. 3 R.G.D. festzusetzende Zahl der zu wählenden Mitglieder, Ersatzmitglieder und Ergänzungsmitglieder (§§ 23 Abs. 1, 24, 33 Abs. 2 und 4, 34 Abs. 2 R.G.D.) anzugeben.

§ 11.

Die Wahl geschieht unter dem Vorsitz und der Leitung des Wahlvorstehers oder Stellvertreters und unter Zuziehung eines wo möglich beeidigten Protokollführers und zweier oder mehrerer, von der Wahlversammlung aus ihrer Mitte zu bezeichnenden Urkundspersonen. Falls kein Protokollführer zur Hand ist und auch keinem Mitgliede der Versammlung die Protokollführung übertragen werden kann, hat der Vorsitzende dies im Protokoll zu vermerken und dann selbst das Protokoll zu führen.

§ 12.

Der Vorsitzende öffnet und schließt die Versammlung und handhabt die Ordnung während derselben, darf aber

weder durch Empfehlung oder Vorschläge noch auf sonstige die Freiheit der Abstimmung beschränkende Weise in die Wahl sich einmischen.

Zweifel und Streitigkeiten, die bei der Wahlhandlung vorkommen, werden von dem Wahlvorsitzenden und den Urkundspersonen nach Mehrheit der Stimmen, wobei im Falle der Stimmengleichheit der Vorsitzende den Ausschlag gibt, mit der Wirkung endgültig entschieden, daß es dabei für die Wahlhandlung sein Bewenden behält.

§ 13.

Die Wahl erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein. Stimmzettel, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind ungültig.

Die Stimmzettel sind verdeckt von dem Wahlberechtigten in Person dem Vorsitzenden zu übergeben und von diesem uneröffnet in die vor ihm und dem Protokollführer stehende Wahlurne zu legen.

Der Vorsitzende und die Urkundspersonen haben bei der Abgabe der Stimmzettel die Wahlberechtigung jedes Abstimmenden durch Unterstreichen seines Namens in der Wählerliste zu kontrollieren.

§ 14.

Sobald die für die Abgabe der Stimmzettel angelegte Zeit (§ 10) verstrichen ist, darf kein Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die abgegebenen Stimmzettel sind von dem Vorsitzenden oder den Urkundspersonen einzeln aus der Wahlurne herauszunehmen und zum Zwecke der Eintragung in die vom Protokollführer zu führende und in das Wahlprotokoll aufzunehmende oder ihm anzulegende Abstimmungsliste laut zu verlesen.

Finden sich auf einem Stimmzettel mehr oder weniger

Namen als erforderlich, so wird dadurch die Gültigkeit desselben nicht aufgehoben. Es sind aber die letzten auf dem Stimmzettel überzählig enthaltenen Namen als nicht geschrieben zu betrachten. Unleserliche Namen oder solche, bei denen es zweifelhaft bleibt, welcher Person die Stimme hat gegeben werden sollen, werden ebenfalls als nicht geschrieben betrachtet.

§ 15.

Nach Beendigung der Stimmzählung wird das Wahlergebnis von dem Vorsitzenden festgestellt.

Gewählt sind die, welche unter Berücksichtigung des in § 23 Abs. 3 R.G.D. festgesetzten Verhältnisses der Haus- oder Grundbesitzer zu den übrigen Mitgliedern des Ausschusses die meisten Stimmen erhalten haben (relative Stimmenmehrheit).

Ist ein Gewählter nicht wählbar oder lehnt er die Wahl ab, so gilt der als gewählt, der nach den sonst Gewählten die meisten Stimmen erhalten hat.

Bei Stimmengleichheit entscheidet, soweit erforderlich, das Los.

§ 16.

Nach der Stimmzählung sind die sämtlichen Stimmzettel zu versiegeln und bis zum Ablauf der im § 17 bemerkten Frist und bis zur Erledigung der innerhalb derselben etwa erhobenen Einwendungen aufzubewahren, dann aber zu vernichten.

§ 17.

Das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll ist nach geschehener Verlesung vom Vorsitzenden, den Urkundspersonen und dem Protokollführer zu unterzeichnen und sodann mit der Abstimmungsliste zur Einsicht der Wahlberechtigten auf 14 Tage öffentlich auszulegen; Ort und Zeit der Auslegung sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 18.

Sind mehrere Wahlbezirke gebildet, so haben die Wahlvorsteher die Wahlprotokolle mit den Abstimmungslisten und Stimmzetteln unverzüglich an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes abzugeben.

Das Ergebnis der Wahlen wird vom Kirchenvorstand in einer besonderen Sitzung, zu der die Wahlvorsteher zuzuziehen sind, festgestellt. Über die Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, von allen Wahlvorstehern zu unterschreiben und mit den Wahlprotokollen (§ 17) öffentlich auszulegen.

§ 19.

Innerhalb der Auslegungszeit kann jeder Stimmberechtigte wegen des stattgehabten Wahlverfahrens beim Offizialat Beschwerde (§ 10 R.G.D.) erheben, die jedoch keine aufschiebende Wirkung hat.

Gegen die Entscheidung des Offizialats kann innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung die Rechtsbeschwerde beim Oberverwaltungsgericht erhoben werden (§ 12 R.G.D.).

§ 20.

Etwa vorgekommene Unregelmäßigkeiten des Verfahrens machen die Wahlhandlung nur dann ungültig, wenn sie auf das Ergebnis der Wahl von Einfluß gewesen sind.

§ 21.

Nach jeder Wahl ist die Zusammensetzung des Kirchenausschusses öffentlich bekannt zu machen.

§ 22.

Die Vorschriften dieser Wahlordnung finden auf die Ausschußwahlen der kirchlichen Gemeindeverbände nur insoweit Anwendung, als nicht die Verbandsstatuten eine andere Regelung treffen.

Mit Genehmigung des Hochwürdigsten Herrn Bischofs wird die vorstehende „Wahlordnung für die Kirchengemeindefrauwahlen der katholischen Kirchengemeinden im oldenburgischen Teil der Diözese Münster“ auf Grund der §§ 1, 3, 5 und 7 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, erlassen.

Behta, den 8. Juli 1924.

Bischöflich-Münstersches Offizialat.

Meyer.

Die vorstehende „Wahlordnung für die Kirchengemeindefrauwahlen der katholischen Kirchengemeinden im oldenburgischen Teil der Diözese Münster“ wird auf Grund der §§ 5 und 7 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern und gemäß § 37 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni / 21. Juni 1924 (Gesetzblatt S. 287 flgd.), hiermit genehmigt.

Oldenburg, den 15. Juli 1924.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.